

V e r k ü n d e t
am 1. Oktober 1957
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Hans W [REDACTED] in D [REDACTED], Post
D [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Georg H [REDACTED] in D [REDACTED], Post D [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Engels, Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
7. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als am 4. Mai 1954 der Kläger mit seinem Jagdhund und der damals 28-jährige Sohn des Beklagten mit dessen Hofhund aus Neudorf von einer Hundervisitation heimkehrten, gerieten die Hunde, die gern miteinander rauften, aneinander; der Hund des Klägers wurde von dem des Beklagten so gebissen, daß er infolge der Verletzungen einging.

Der Kläger hat den Beklagten für den Schaden verantwortlich gemacht, da dessen mit der Führung des Hundes beauftragter Sohn diesem das Halsband falsch angelegt habe, so daß sich der Hund von der Leine habe befreien und auf den Hund des Klägers habe stürzen können.

Mit der Behauptung, daß sein Hund 1500 DM wert gewesen sei und ihm infolge seines Verlustes eine Jagdbeute an Rebhühnern, Rotwild und Enten im Werte von 355 DM entgangen sei, hat der Kläger Zahlung von 1855 DM vom Beklagten verlangt.

Der Beklagte hat den Klageanspruch in Höhe von 350 DM anerkannt, - insoweit ist ein Teilenerkenntnisurteil ergangen, - und den weitergehenden Anspruch bestritten. Er hat hierzu vorgetragen, er habe den Hofhund seinem erwachsenen Sohn, der auf dem Hof tätig gewesen sei und den Hund gekannt habe, unbedenklich anvertrauen können, zumal er seinen Sohn ausdrücklich beauftragt habe, auf den Hund achtzugeben. Hilfsweise hat der Beklagte eingewendet, daß den Kläger ein eigenes Verschulden treffe. Der Beklagte ist auch den Behauptungen zur Höhe des Schadens entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage, soweit ihr nicht durch

- 3 -

das Anerkenntnisurteil stattgegeben worden war, abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den abgewiesenen Anspruch weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat dem Anerkenntnis, das der Beklagte in Bezug auf einen Teilbetrag von 350 DM des Klageanspruchs abgegeben hat, für den noch in Streit befindlichen weitergehenden Anspruch keine Bedeutung beigemessen. Das wird von der Revision angegriffen. Sie vertritt die Meinung, das Anerkenntnis habe nicht nur ein Rechtsgeständnis, sondern zugleich ein Geständnis der klagbegründenden Tatsachen enthalten, das nur unter den Voraussetzungen des § 290 ZPO habe widerrufen werden können; als solches habe es Geltung für den gesamten Klageanspruch.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Prozessuales Anerkenntnis und Geständnis sind Prozeßhandlungen wesentlich verschiedener Art. Geständnis ist die Erklärung, daß die vom Gegner zu dessen Gunsten behaupteten Tatsachen wahr seien, Anerkenntnis die Erklärung, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch – ganz oder zum Teil – bestehe. Mit dem Geständnis entfällt die Beweisbedürftigkeit



der tatsächlichen Behauptungen, aus denen der Kläger seinen Anspruch ableitet; dem Gericht verbleibt hier die sachliche Prüfung, ob sich der Anspruch auf Grund der zugestandenen Tatsachen rechtfertigt. Das Anerkenntnis hat dagegen die Wirkung, daß der anerkannte Anspruch oder Teilanspruch grundsätzlich der sachlichen Beurteilung durch das Gericht überhaupt entzogen wird; nur ob der Klaganspruch zulässigerweise erhoben worden ist, ob etwa die besonderen Prozeßvoraussetzungen für seine Geltendmachung gegeben sind und ob das Klagebegehren nicht etwa auf die Verurteilung zu einer unmöglichen oder gesetzlich verbotenen Leistung hinausläuft, unterliegt noch der Prüfung des Gerichts. Allerdings kann mit dem Anerkenntnis auch ein Geständnis aller klagbegründenden Behauptungen verbunden sein, wie es beispielsweise in der Entscheidung BGHZ 10, 333 der Fall gewesen ist. Wesentlich ist dies aber nicht, ein Anerkenntnis setzt keineswegs ein Totalgeständnis voraus und schließt es, wo sich nicht aus den besonderen Prozeßerklärungen etwas anderes ergibt, nicht in sich ein. Die erwähnte Entscheidung BGHZ 10, 333 [335] bringt - ebenso wie RGZ 90, 186 [190] - zum Ausdruck, der Anerkennende unterwerfe sich dem Klageanspruch als einem zu Recht bestehenden Anspruch (so auch Arndt in DRiZ 1954, 163). Da unter dem Klageanspruch, den die Bestimmung des § 307 ZPO meint, nicht der Anspruch im Sinne des materiellen Rechts, sondern des Prozeßrechts zu verstehen ist (Schönke/Schröder/Niese, Zivilprozeßrecht 8. Aufl. S.241, 213; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 7. Aufl. S.399; Lent, Zivilprozeßrecht 7. Aufl. S.52; Nikisch, Zivilprozeßrecht 2.Aufl. S.161 f; Stein/Jonas/Schönke ZPO 17. Aufl. § 306 I 1, § 307 I 1; Baumbach ZPO 24. Aufl. Einl. III 7 D, Einf.z. §§ 306 f Bem.1), wird dies jedoch nicht dahin aufgefaßt werden dürfen, daß die sachliche Berechtigung des mit der Klage geltend gemachten materiellen Anspruchs zugegeben werde, vielmehr gibt der Anerkennende nur kund, daß er sich dem prozessualen

Verlangen des Klägers beugt. Seine Beweggründe können verschiedener Art sein und sowohl der Überzeugung entspringen, daß der Anspruch begründet sei, als auch von dem Wunsch ausgehen, den Streit um das Bestehen des Anspruchs durch Hin-
nahme der vom Kläger begehrten Rechtsfolge zu beenden (vgl. Rosenberg aaO S. 621; Nikisch aaO S. 258; Lent aaO S. 129).
Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Beklagte die Abgabe seines Teilanerkennnisses damit erklärt, daß er dem Kläger den Wert des Hundes mit 350 DM habe ersetzen wollen, um einen etwaigen weiteren Prozeß gegen seinen Sohn zu vermeiden (Schriftsatz vom 14. April 1956). Darauf kommt es aber nicht an. Entscheidend ist, daß der Beklagte bei Abgabe seines Teilanerkennnisses nichts erklärt hat, was, wie vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt worden ist, über den Inhalt der prozessualen Anerkennung in dem dargelegten Sinne hinausgeht. Ein Geständnis liegt nicht vor.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach den streitig gebliebenen Anspruch ohne Rücksicht auf das Teilanerkennnis der Beurteilung unterzogen. Es ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß der Schadensersatzanspruch des Klägers weder aus § 833 BGB noch aus § 831 BGB begründet sei, weil der Beklagte den ihm nach beiden Bestimmungen offenstehenden Entlastungsbeweis geführt habe. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß nach dem Vorbringen des Klägers der Hofhund des Beklagten mit dem Jagdhund des Klägers schon öfter gerauft habe und daher auch mit einem erneuten Raufen habe gerechnet werden müssen, wenn sie bei der Hundevorführung zusammenkommen würden. Die Rüge ist unbegründet. Wie das Berufungsgericht der Zeugenaussage des Sohnes des Beklagten entnommen hat, ist

diesem bekannt gewesen, daß der Hund des Beklagten gern mit dem des Klägers raufte; es hat erwogen, der Beklagte habe daher keinen Anlaß gehabt, seinen Sohn auf diesen Umstand und die damit möglicherweise verbundene Gefahr noch besonders hinzuweisen. Das Berufungsgericht hat die von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkte also sehr wohl bedacht. Nach seinen Feststellungen ist der Sohn des Beklagten ständig auf dem Hof seines Vaters tätig und mit dem Hund und seinen Eigenarten vertraut gewesen; er hat auch den Hund zu handhaben verstanden und insbesondere sehr wohl gewußt, wie ihm die Leine angelegt werden mußte; öfters hat er ihn schon zur Visitation in das Nachbardorf geführt, ohne daß der Hund Schaden angerichtet hatte. Bei dieser Sachlage läßt es keinen Rechtsirrtum erkennen, daß das Berufungsgericht die verkehrserforderliche Sorgfalt durch den Beklagten als gewahrt, ihn als entlastet angesehen und seine Schadenshaftung aus § 833 und § 831 BGB verneint hat. Auch für eine Schadensersatzverpflichtung aus § 823 BGB ist bei diesen Feststellungen kein Raum.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Meiß

Engels

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Hauß